

1. Einleitung

Der Verwaltung der Europäischen Sozialrechtskoordination wurde bislang in der rechtswissenschaftlichen Diskussion sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Das ist deswegen bemerkenswert, weil gerade im Bereich des Sozialrechts europäische Verwaltungsstrukturen entwickelt worden sind, die genuin europarechtliche Rechtsgrundlagen aufweisen. Dennoch ist die mangelnde Befassung mit der Verwaltung des Europäischen Sozialrechts verständlich, weil die Tätigkeit der Verwaltungsorgane auf Unionsebene nur zum Teil öffentlich zugänglich ist. Dies ist wohl ebenso einer der Gründe, weshalb insbes die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gem Art 71 VO 883/2004 seit ihrer Einsetzung – bis auf wenige Ausnahmen – im Schrifttum und in der Rsp wenig präsent war.

In einigen kürzlich ergangenen Entscheidungen des EuGH ist die Verwaltungskommission durch die Einrichtung eines Vermittlungsverfahrens, das die Verwaltungskommission in bestimmten Fällen führen kann, allerdings verstärkt in Erscheinung getreten.¹ Die Entscheidungen haben ein im koordinierenden Sozialrecht schon lange beachtetes Thema, den Rechtsmissbrauch, betroffen. Im Bereich des Europäischen Sozialrechts geht es dabei vor allem um die Umgehung der Anwendung eines mitgliedstaatlichen Systems der sozialen Sicherheit. Bereits ab dem Jahr 1986 wurde der EuGH in mehreren Entscheidungen mit missbräuchlich erlangten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen² befasst. Schon damals ist vom EuGH *de lege ferenda* gefordert worden, Regelungen zu erlassen, die eine effektive (Durchführung der) Missbrauchskontrolle erlauben.³ In der Praxis⁴ und der rechtswissenschaftlichen Literatur wurde ebenso längst festgestellt, dass die Optimierung der Zusammenarbeit im Europäischen Sozialrecht eines der drängendsten Probleme sei⁵ und gefordert, Mittel und Wege zur Bekämpfung von Betrug und Fehlern in der Vollziehung effektiver zu gestalten.⁶

1 Insbes EuGH 6.2.2018, C-359/16, *Altun ua*, EU:C:2018:63; EuGH 6.9.2018, C-527/16, *Alpenrind*, EU:C:2018:669.

2 Insbes EuGH 12.3.1987, C-22/86, *Rindone*, ECLI:EU:C:1987:130; EuGH 3.6.1992, C-45/90, *Paletta I*, EU:C:1992:236; EuGH 2.5.1996, C-206/94, *Paletta II*, ECLI:EU:C:1996:182. Ausführl *Peter*, Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als europäisches Rechtsproblem. Ein Vergleich der nationalen Rechtslage in Deutschland, Frankreich und Großbritannien unter Einbeziehung europarechtlicher Regelungen (1999) 85 ff; *Wank*, Die Bindungswirkung von Entsendebescheinigungen EuZW 2007, 300 (302).

3 EuGH 3.6.1992, C-45/90, *Paletta I*, EU:C:1992:236 Rz 12.

4 *Jorens/Garcia de Cortázar/Meissnitzer/Roberts/Spiegel*, Analytical Report 2017 on mutual assistance and sincere cooperation 7.

5 *Jorens/Overmeiren*, General Principles of Coordination in Regulation 883/2004, EJSS 2009, 47 (49 ff).

6 Vgl *Wieninger*, Die Bekämpfung von sozialversicherungsrelevantem Betrug und Irrtum im internationalen Bereich, SozSi 2017, 388 (390, 393); *Rennuy*, Posting of workers; Enforcement, compliance and reform, EJSS 2020, 212 (213).

1. Einleitung

Aktuell wurde der EuGH verstärkt mit einer bestimmten Erscheinungsform der Rechtsmissbrauchsproblematik, dem so genannten „Entsendungsmissbrauch“⁷, befasst, da vor allem in diesem Bereich die Grenzen der praktischen Wirksamkeit der derzeitigen Bestimmungen zutage tritt.⁸ In der Rsp in der Rechtssache *Altun ua*⁹ wurde bspw die Aufmerksamkeit auf Betrugs- oder Umgehungskonstruktionen und Defizite der rechtlichen Gegebenheiten im koordinierenden Sozialrecht auf Unionsebene gelenkt. Vorgelegt wurde im Anlassfall die Frage, ob rechtsmissbräuchlich erworbene (Entsende-) Bescheinigungen von Behörden und Gerichten im jeweiligen Aufnahmestaat unter bestimmten Umständen außer Acht gelassen oder gar für nichtig erklärt werden dürfen. Der EuGH hat diesbezüglich entschieden, dass die an sich *prima facie* angenommene Beweiskraft von Bescheinigungen, die vom Entsendestaat ausgestellt werden, hintanzuhalten ist, wenn ein Gericht des Aufnahmestaats die rechtsmissbräuchliche Ausstellung ebenjener Bescheinigung feststellt und zuvor das in den Koordinierungsverordnungen vorgesehene Verfahren eingehalten wurde, bei dem auch die Verwaltungskommission im Rahmen eines Vermittlungsverfahren eine Rolle spielt.¹⁰ In diesem Verfahren sind allerdings auch Tücken verborgen. Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraktiken in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sind Ersuchen um Überprüfung der Richtigkeit einer ausgestellten (A1-) Bescheinigung oftmals nicht unmittelbar zielführend. Von den Trägern oder Behörden wird meist entweder auf die Richtigkeit der von ihnen getroffenen Entscheidungen beharrt oder bei Zurückziehung einer Bescheinigung sofort vor den Gerichten des ausstellenden Staates ein Rechtsmittel gegen die erfolgte Zurückziehung (meist wohl mit aufschiebender Wirkung) ergriffen.¹¹ Gleichsam kommt der Verwaltungskommission im Rahmen des Vermittlungsverfahrens keine echte Schlichtungsfunktion zu.¹²

Bislang sind im Europäischen Arbeits- und Sozialrecht einige Maßnahmen einerseits zur Beseitigung der bestehenden Unsicherheiten, andererseits zur Verbesserung von Defiziten in der Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren ergriffen worden. So sei an dieser Stelle bspw auf die Änderungen der Entsende-

7 So *Spiegel*, in *Spiegel* (Hrsg), Kommentar zum Zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrecht, VO 987/2009 Art 5 Rz 7.

8 So bspw *Heuschmid/Hlavá*, Verfahren vor dem EuGH, NZA 2018, 418 (423), die feststellen, dass das im Unionsrecht vorgesehene, aber langwierige Verfahren im Allgemeinen nicht praktikabel sei; vgl a *Windisch-Graetz*, Arbeitsrechtliche Gestaltungsgrenzen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten in *Brodil* (Hrsg), Gestaltungsräume und neue Grenzen im Arbeitsrecht (2017) 19 (24).

9 EuGH 6.2.2018, C-359/16, *Altun ua*, EU:C:2018:63.

10 Dieses ist Teil eines mehrstufigen Dialogverfahrens, s dazu genauer Kapitel 3.1.2.2.

11 *Spiegel*, Parteigehör, Geheimnisschutz und Rechtsschutz im europäischen Sozialrecht, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Verfahren der Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden in Europa (2012) 307 (314); idS auch *Wieneringer*, Die Bekämpfung von sozialversicherungsrelevantem Betrug und Irrtum im internationalen Bereich, *SozSi* 2017, 388 (393), der auf den Vorteil eines langen Atems im zwischenstaatlichen Verfahren hinweist.

12 Vgl *Schreiber* in *Schreiber/Wunder/Dern* (Hrsg), VO (EG) Nr. 883/2004 Art 72 Rz 9.

richtlinie neu¹³ und deren mögliche Auswirkungen auf das Arbeitsrecht und den Sozialschutz¹⁴ sowie den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Koordinierungsverordnungen¹⁵ hingewiesen. Zu diesen Maßnahmen kann wohl auch die Einrichtung der Europäischen Arbeitsagentur (ELA) gezählt werden.¹⁶ Dort, wo neue Strukturen geschaffen werden, ist man jedoch oftmals auch mit Legitimations- bzw. Abgrenzungsproblemen konfrontiert.¹⁷ Dass ebenso dieses Thema im Rahmen des europäischen Sozialrechts gar nicht mehr so neu ist, lässt sich am Beispiel der Verwaltungskommission für die Koordinierung der sozialen Sicherheit bravourös veranschaulichen.

Im Folgenden soll daher, wenngleich bspw zT als Ausnahmerecheinung ohne Modellcharakter bezeichnet,¹⁸ die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit im Zentrum dieses Buches stehen. IdS werden die Entstehung, die Legitimation und Rechtsnatur, die Kompetenzen und Art der Beschlussfassung sowie die Rechtsschutzmöglichkeiten gegenüber den Beschlüssen der Verwaltungskommission erörtert.¹⁹ Zugleich wird damit abgesteckt, ob die Suche nach einem effektiven Gremium zur Durchführung uU mit einem Blick in die Koordinierungsverordnungen in der bereits bestehenden Verwaltungskommission gefunden werden kann. Aus diesem Grund wird ebenso die Wirkung der, als Beschluss bezeichneten, Akte der Verwaltungskommission zur Diskussion gestellt.²⁰

Da die Systeme der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Struktur und zuständigen Behörden zT sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, wird in den folgenden Ausführungen der Generalbegriff „Sozialversicherungsträger“ (SV-Träger, Träger) gebraucht, unabhängig davon, ob im jeweiligen Mitgliedstaat das Sozialsystem primär aus Beiträgen oder aus Steuermitteln finanziert werden. Jegliche Bemerkungen, die die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten betreffen, beziehen sich demnach gleichermaßen auf die Kooperation der jeweils innerstaatlich zuständigen Stellen, Behörden und Träger.

13 Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, ABl L 2018/173, 16.

14 Vgl nur *Niksova*, Die Entsendung im Sozialversicherungsrecht, DRdA 2020, 522 ff mwN; *dies* Entsenderichtlinie neu: „Gleiches Entgelt für gleiche Arbeit am gleichen Ort“, ZAS 2019 152 ff; *Windisch-Graetz/Studer*, Änderungen der Entsenderichtlinie 2018, ZAS 2019, 147; *Windisch-Graetz*, Aktuelle Probleme von Entsendungen, in *Schratlbauer/Pfeil/Mosler* (Hrsg), Migration, Arbeitsmarkt und Sozialpolitik (2018) 213 (221 ff) noch zur DurchführungsRL 2014/67/EU.

15 S dazu Kapitel 5.

16 S Kapitel 6.

17 *Ruffert*, Von der Europäisierung des Verwaltungsrechts zum Europäischen Verwaltungsverbund, DÖV 2007, 761 (767); vgl auch *Manger-Nestler*, EU-Agenturen als Ausdruck des europäischen Demokratiemangels?, ZeuS 2015, 315 (316) mwN.

18 *von Bogdandy/Bast/Arndt*, Handlungsformen im Unionsrecht – Empirische Analysen und dogmatische Strukturen in einem vermeintlichen Dschungel, ZaöRV 2002, 77 (151).

19 Ein solcher wurde in der Vergangenheit dezidiert ausgeschlossen, EuGH, 14.5.1981, C-98/80, *Romano* EU:C:1985:232, Rz 20.

20 S Kapitel 4.7.

2. Grundlagen der europäischen Sozialverwaltung

Die zentralen Ziele des europäischen Sozialrechts bestehen insbes in der Zusammenrechnung von in den Mitgliedstaaten²¹ erworbenen Versicherungszeiten, dem Erhalt von Anwartschaften und dem Export von Geldleistungen in andere Mitgliedstaaten.²² Ein weiterer Grundsatz des Europäischen Sozialrechts ist die Einheitlichkeit des Sozialrechtsstatuts,²³ der besagt, dass jede Person, die innerhalb der Union wandert und somit ihre (Arbeitnehmer-)Freizügigkeit wahrnimmt, nur einem System der sozialen Sicherheit zugehörig sein kann.²⁴ Nicht zu vernachlässigen sind überdies die umfassenden Antidiskriminierungsregeln in Art 4 bis 7 und Art 67 Abs 1 VO 883/2004 als *lex specialis* zu Art 18 und 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).²⁵

Die genannten Prinzipien werden primär mittels zweier Verordnungen der Europäischen Union geregelt, Verordnung 883/2004²⁶ einerseits (im Folgenden auch Grundverordnung, GVO, genannt) und Verordnung 987/2009²⁷ andererseits (im Folgenden auch Durchführungsverordnung, DVO, genannt). Um die primären Ziele der Koordinierungsverordnungen zu verwirklichen, wird die dahinterstehende Verwaltungswirklichkeit als ein essenzieller Faktor gesehen, um die festgelegten Grundsätze zu gewährleisten.²⁸

Die enge Verknüpfung zwischen Sozialverwaltung und materiell-rechtlicher Sozialrechtskoordinierung wurde schon bei der Beschlussfassung über die Koordinierungsverordnung 883/2004 am 30. April 2004 deutlich, da deren Art 91 vor-

-
- 21 Gilt seit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2.5.1992, BGBl 1993/910 auch für Liechtenstein, Island und Norwegen sowie durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl L 2002/114, 1, für in der Schweiz erworbene Versicherungszeiten.
 - 22 Vgl nur *Spiegel*, Die neue europäische Sozialrechtskoordinierung in *Marhold* (Hrsg), Das neue Sozialrecht der EU (2005), 9; *Schreiber* in *Schreiber/Wunder/Dern* (Hrsg), VO (EG) Nr. 883/2004 (2011) Art 33 Rz 5.
 - 23 Vgl nur *Fuchs* in *Fuchs* (Hrsg), Europäisches Sozialrecht⁸ (2022), Einführung Rz 55.
 - 24 Ausführl *Schrammel*, Zum anwendbaren Sozialversicherungsrecht in grenzüberschreitenden Sachverhalten, in *Kietzabl/Mosler/Pačić* (Hrsg), Gedenkschrift Rebhahn (2019) 559 ff.
 - 25 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl C 2012/326, 49.
 - 26 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl L 2004/166, 1.
 - 27 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl L 2009/284, 1.
 - 28 Manche erwägen sogar, eine gut funktionierende Zusammenarbeit wäre als das fünfte Prinzip der Koordinierung anzusehen. Vgl *Jorens/Garcia de Cortázar/Meissnitzer/Roberts/Spiegel*, Analytical Report 2017 on mutual assistance and sincere cooperation 7; *Wenander*, A Network of Social Security Bodies – European Administrative Cooperation under Regulation (EC) No 883/2004, Review of European Administrative Law 2013, 39 (41) mwN.

sieht, dass das Inkrafttreten der Grundverordnung vom Inkrafttreten der Durchführungsverordnung 987/2009 abhängt.²⁹ Die DVO – eine solche hat im Übrigen schon zur Vorgängerregelung der VO 1408/71 bestanden – beinhaltet zwar auch Konkretisierungen der GVO, im Wesentlichen aber Verwaltungsvorschriften. Die Neuregelung der materiell-rechtlichen Sozialrechtskoordinierung wurde sohin vom Vorbehalt des Zustandekommens einer DVO abhängig gemacht. Dies war erst fünf Jahre später der Fall.³⁰

Beide Verordnungen von maßgeblicher Relevanz für das europäische Sozialrecht (VO 883/2004 und VO 987/2009), fußen auf Art 48 AEUV und sollen die Herstellung der Freizügigkeit auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit gewährleisten. Die Verordnungen sind jedoch von bloß koordinierender Natur (Art 153 Abs 4 AEUV).³¹ Der EuGH untermauert dies mit seiner stRsp,³² wonach die Ausformung der Systeme der sozialen Sicherheit bei den Mitgliedstaaten liegt. Dementsprechend bestehen die zT gravierenden Unterschiede in den Systemen der sozialen Sicherheit zwischen den Mitgliedstaaten fort. Aus diesem Grund ist eine stete Kompromissbildung in sozialrechtlichen Belangen auf Unionsebene erforderlich. Die daraus resultierenden, oft technischen und komplizierten Regelungen müssen von den nationalen Behörden umgesetzt und angewendet werden – es tritt nämlich keine europäische Verwaltungsbehörde gegenüber den Mitgliedstaaten oder den Unionsbürgern auf.³³ Diese Art von Verwaltungssystem wird Multi-level- bzw Netzwerkverwaltung oder Verwaltungsverbund genannt.³⁴ Aus diesem Grund sind gewisse Strukturen im Hintergrund vonnöten, die die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Trägern in den Mitgliedstaaten und den Normadressaten gewährleisten (Art 76 GVO).³⁵ Zum Teil wird die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Kooperation, neben der Einheitlichkeit des Sozialrechtsstatuts, der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, dem Exportgebot und den Antidiskriminierungsregeln ob seiner Wichtigkeit auch als das fünfte Prinzip der Sozialrechtskoordinierung gesehen.³⁶

29 Spiegel, in *Marhold* (Hrsg), Das neue Sozialrecht der EU, 16 f.

30 Sa *Marhold/Zwinger*, Europäischer Sozialbürger und Europäische Sozialverwaltung, in *Österreichische Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft* (Hrsg), *Verwaltung im Sozialstaat des 21. Jahrhunderts* (2018) 113 (114).

31 *Fuchs* in *Fuchs*⁸ (Hrsg), Artikel 45-48 AEUV Rz 5 mwN.

32 Vgl nur EuGH 28.4.1998, C-158/96, *Kohll*, ECLI:EU:C:1998:171 Rz 17 mwN; zuletzt EuGH 23.1.2020, C-29/19, *Bundesagentur für Arbeit*, ECLI:EU:C:2020:36 Rz 41 mwN.

33 *Marhold/Zwinger*, Europäischer Sozialbürger und Europäische Sozialverwaltung in *Österreichische Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft* (Hrsg), 113 (115).

34 von *Danwitz*, Europäisches Verwaltungsrecht (2008), 609 ff.

35 Vgl *Eichenhofer*, Die Stellung der Verwaltungskommission nach Art. 72 VO(EG) Nr. 883/2004, *ZESAR* 2021, 59 (59); *Wenander*, A Network of Social Security Bodies – European Administrative Cooperation under Regulation (EC) No 883/2004, *Review of European Administrative Law* 2013, 39 (41).

36 *Jorens/Garcia de Cortázar/Meissnitzer/Roberts/Spiegel*, Analytical Report 2017 on mutual assistance and sincere cooperation 7; *Wenander*, A Network of Social Security Bodies – European Administrative Cooperation under Regulation (EC) No 883/2004, *Review of European Administrative Law* 2013, 39 (41) mwN.

3. Problemaufriss: Die Wirkung der Beschlüsse der Verwaltungskommission

Die Wirkung der Beschlüsse der Verwaltungskommission hat seit jeher für Verunsicherung gesorgt³⁷ und ist daher bereits manches Mal vor dem EuGH in Frage gestellt worden.³⁸ Jüngst hatte sich dieser abermals in mehreren Urteilen mit der Tätigkeit der Verwaltungskommission im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens zu beschäftigen.³⁹

3.1. Veranschaulichung der Problematik anhand von Rechtsprechungsbeispielen

3.1.1. Ausgangsfall

Um die Hintergründe sowie die unklaren Aspekte in Bezug auf die Anwendung und Wirkungsweise der Beschlüsse der Verwaltungskommission darzulegen, eignet es sich, den Weg eines aktuellen Beispiels aus der Rechtsprechung nachzuzeichnen: Rechtssache *Alpenrind*.⁴⁰ Wenngleich sich die Kernfrage dieser Rechtssache auf die Bindungswirkung von Dokumenten konzentriert, die in einem Mitgliedstaat (sohin nicht von der Verwaltungskommission) ausgestellt wurden, hat die Verwaltungskommission darin dennoch eine Rolle gespielt, da die letztlich auch dem EuGH vorgelegten Fragen bereits vorab in einem durchgeführten Vermittlungsverfahren mittels einer einvernehmlich von den Mitgliedern der Verwaltungskommission angenommenen Entscheidung (als Beschluss tituliert) beantwortet wurden. Besonders von Interesse für diese Arbeit war daher die Vorlagefrage, ob die im Vermittlungsverfahren ergangene Entscheidung der Verwaltungskommission (als Beschluss tituliert) von den Mitgliedstaaten des Ausgangsverfahrens als verbindlich anzuerkennen gewesen wäre.⁴¹

3.1.2. Problemaufriss

Aus dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Sozialrechtsstatuts geht hervor, dass Personen an einem bestimmten Zeitpunkt jeweils nur einer anwendbaren Rechts-

37 Vgl. von Borries, Die Verwaltungskommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, BABL 54 (54); Priebe, Entscheidungsbefugnisse vertragsfremder Einrichtungen im Europäischen Gemeinschaftsrecht (1979) 39 f.; kürzlich auch Eichenhofer, Die Stellung der Verwaltungskommission nach Art. 72 VO(EG) Nr. 883/2004, ZESAR 2021, 59 (59).

38 Insbes. EuGH 14.5.1981, C-98/80, *Romano*, EU:C:1985:232; allerdings auch schon EuGH 5.12.1967, C-19/67, *Van der Vecht*, EU:C:1967:49.

39 Vgl. EuGH 6.9.2018, C-527/16 *Alpenrind*, EU:C:2018:669; EuGH 6.2.2018, C-359/16, *Altun ua*, EU:C:2018:63.

40 EuGH 6.9.2018, C-527/16, *Alpenrind*, EU:C:2018:669.

41 S. zur Wirkung der Beschlüsse im Vermittlungsverfahren auch Kapitel 4.7.3.2.

3.1. Veranschaulichung der Problematik anhand von Rechtsprechungsbeispielen

ordnung unterliegen können (Art 11 Abs 1 VO 883/2004).⁴² In Rs *Alpenrind* wurde insbesondere die Intensität, und die Dauer der Bindungswirkung ausgestellter mitgliedstaatlicher Dokumente beleuchtet. Konkret wurde die Frage aufgeworfen, inwiefern auf Dokumente vertraut werden muss, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, wenn von einem anderen Mitgliedstaat bspw angenommen wird, dass es zu einem Wechsel der Zugehörigkeit zu einem System der sozialen Sicherheit gekommen ist. Dies kann bspw bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Entsendung der Fall sein, wodurch idR ein Wechsel der sozialrechtlichen Zuständigkeit von einem Mitgliedstaat zum anderen angezeigt ist.

Bereits im Vorfeld vor der Entscheidung *Alpenrind* wurde der EuGH bereits mehrmals hinsichtlich ähnlich gelagerter Fälle mit unterschiedlichen Meinungen zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten angerufen, um Fragen hinsichtlich der Bindung von Dokumenten, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, zu klären. Die Ergebnisse der idZ ergangenen vorherigen Entscheidungen des EuGH, *Fitzwilliam Technical Services* und *Barry Banks*, die auch für den Ausgang der Rechtssache *Alpenrind* eine gewichtige Rolle spielten, sollen daher hier ebenfalls wie jene der Rs *Altun ua* zusammengefasst und cursorisch wiedergegeben werden.

3.1.2.1. Fitzwilliam Technical Services und Barry Banks (2000)

In diesen beiden Rechtssachen hat sich der EuGH zum ersten Mal mit der Bindungswirkung von Dokumenten, die in einem der Mitgliedstaaten ausgestellt wurden und die Zugehörigkeit zu einem System der sozialen Sicherheit bescheinigen, befasst. Durch die Schlussfolgerungen des EuGH in den genannten Rechtssachen wurden neue Wege beschritten, indem der Bindungswirkung von Bescheinigungen eines Mitgliedstaats (über die Zugehörigkeit zu einem System der sozialen Sicherheit, sohin meist bei Entsendungsfällen relevant) ein sehr hoher Stellenwert beigemessen wurde. Ausgestellte Bescheinigungen eines Mitgliedstaates wurden vom EuGH für Träger und Behörden in anderen Mitgliedstaaten zu dem Zeitpunkt⁴³ als absolut verbindlich eingestuft.⁴⁴

Der EuGH legt seinen Entscheidungen in *FTS*⁴⁵ und *Banks*⁴⁶ vor allem die duale Stoßrichtung der Bestimmungen in Koordinierungsverordnungen zu Grunde.⁴⁷

42 *Fuchs in Fuchs*⁸ (Hrsg), Einführung Rz 55.

43 Ausgenommen davon sind nunmehr explizit auf betrügerische Weise erlangte Bescheinigungen, EuGH 6.2.2018, C-359/16, *Altun ua*, EU:C:2018:63.

44 Krit *Spiegel*, Parteienghör, Geheimnisschutz und Rechtsschutz im europäischen Sozialrecht, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Verfahren der Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden in Europa, 307 (313 ff), der dies als systematisch verständlich, aber an der Realität vorbeigehend bezeichnet.

45 EuGH 10.2.2000, C-202/97, *FTS*, EU:C:2000:75. (Anm: Diese Rechtssache wird zT auch mit dem Kürzel *Fitzwilliam* zitiert, vgl nur *Schrammel*, LSD-BG – Rechtsprobleme und Sanktionen bei Entsendungen, ZAS 2020, 12 [14]).

46 EuGH 30.3.2000, C-178/97, *Banks*, EU:C:2000:169; vgl auch: EuGH 26.1.2006, C-2/05, *Herbosch Kiere*, EU:C:2006:69 sowie zuletzt EuGH 27.4.2017, C-620/15, *A-Rosa Flussschiff*, EU:C:2017:309, wo bestätigt wurde, dass neben den Behörden auch die Gerichte eines Mitgliedstaats die Bindungswirkung anzuerkennen haben.

47 Vgl EuGH 10.2.2000, C-202/97, *FTS*, EU:C:2000:75, Rz 51 ff.